

2538 004

IV ZR 240/62

Verkündet am
16. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Ida W [REDACTED], [REDACTED] Avenue d'I [REDACTED],
P [REDACTED], P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 11. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 12. April 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1912 in K [REDACTED] (Polen) geborene jüdische Klägerin war ihrer Abstammung wegen während des Krieges nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Wegen Schadens an Körper und Gesundheit hat ihr die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 12. Juli 1960 unter Anerkennung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 35 % Kapitalentschädigung und Rente in Höhe von 28 v.H. der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten des einfachen Dienstes bewilligt; dieser Bescheid ist dem damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Kahn, am 1. August 1960 in München zugestellt worden. Am 28. Oktober 1960 ging bei der Entschädigungsbehörde ein am Vortage in Paris aufgegebenes Telegramm der Klägerin mit folgendem Wortlaut ein: "Erhebe Protest über Bescheid vom 12. Juli und gehe vor Gericht."

Mit ihrer am 12. November 1960 eingegangenen Klage hat die Klägerin zunächst Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist beantragt für den Fall, daß ihr Telegramm nicht als rechtzeitiges Rechtsmittel angesehen werden könne. Sie hat zur Begründung dieses Antrags vorgetragen, sie habe wegen ihres Augenleidens die klein gedruckte Rechtsmittelbelehrung nicht lesen und sie außerdem nicht verstehen können, da sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Da sie das Schreiben von ihrem Bevollmächtigten erst Ende August 1960 erhalten habe und für einige Wochen durch ihre Krankheit ans Bett gefesselt gewesen sei, habe sie erst Ende Oktober einen deutschsprechenden Bekannten aufsuchen und sich von diesem über den Inhalt des Bescheides aufklären lassen können. Da ihr die zuerkannte Rente viel zu gering erschienen sei, habe sie sofort durch ihren Bekannten das Telegramm absenden lassen und ihn beauftragt, durch einen deutschen Anwalt gegen den Bescheid Einspruch einzulegen. Ohne ihr Wissen sei der Bekannte aber

- 3 -

erst am 2. November 1960 nach Köln gefahren und habe erst am folgenden Tage ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten bestellt.

Zur Klage, mit der sie eine Erhöhung ihrer bisher 110 DM betragenden Rente auf 400 DM monatlich erstrebt, hat die Klägerin vorgetragen, ihre verfolgungsbedingte Erwerbsminderung betrage mehr als 80 %. Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie über die durch den angefochtenen Bescheid bewilligten Beträge hinaus weitere 290 DM monatliche Rente ab 1. September 1960 und dementsprechend höhere Rentennachzahlung und Kapitalentschädigung zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat die Mehrforderung der Klägerin für unbegründet erklärt.

Das Landgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie hat beantragt,

1. ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen,
2. die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen.
3. hilfsweise das beklagte Land zu verurteilen, ihr über die Leistungen des angefochtenen Bescheides vom 12. Juli 1960 hinaus ab 1. September 1960 einen weiteren Betrag von 290 DM monatlich sowie entsprechend höhere Rentenzahlung und Kapitalentschädigung zu zahlen.



Das beklagte Land hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Es hat ausgeführt, die Klage habe auch unabhängig davon, ob sie rechtzeitig erhoben worden sei, aus medizinischen Gründen keinen Erfolg haben können.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts hat das Landgericht die nach Ablauf der Klagefrist eingereichte Klage mit Recht als unzulässig abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage als verspätet angesehen.

Die Klagefrist sei, da der 1. November 1960 gesetzlicher Feiertag gewesen sei, am 2. November 1960 abgelaufen.

Das der Entschädigungsbehörde am 27. Oktober 1960 fernmündlich übermittelte und am folgenden Tage bei ihr in schriftlicher Form eingegangene Telegramm habe keine Klage darstellen, sondern nur eine solche ankündigen sollen. Die Entschädigungsbehörde sei nicht gehalten gewesen, das Telegramm dem Gericht weiterzuleiten; die Unterlassung der Weiterleitung sei kein Wiedereinsetzungsgrund. Eine

Klageschrift sei erst am 12. November 1960 eingegangen, also nach Ablauf der mit der Zustellung (1. August 1960) begonnenen Dreimonatsfrist.

Die Klagefrist wäre nur dann nicht in Lauf gesetzt worden, wenn die dem angefochtenen Bescheid beigelegte Rechtsmittelbelehrung unwirksam gewesen wäre. Das sei nicht etwa deshalb der Fall gewesen, weil die Belehrung den Hinweis enthalten habe, die Klage könne auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts erklärt werden. Wohl habe der Bundesgerichtshof (RzW 1961, 416 Nr. 48) diese Form der Klageerhebung nicht für zulässig erklärt. Die Justizverwaltung sei aber trotzdem nicht gehindert gewesen, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle den Rechtssuchenden als Schreibhilfe zur Verfügung zu stellen. Die auf diese Weise zustande gekommenen Protokolle, die in Düsseldorf stets von den Verfolgten unterschrieben worden seien, erfüllten die Erfordernisse einer einfachen schriftlichen Klage. Die bis zur Veröffentlichung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erteilte Rechtsmittelbelehrung habe daher die Verfolgten auf einen Weg verwiesen, der im Sommer 1960 noch praktisch gangbar gewesen sei und zur Erhebung einer - zumindest nach entsprechender Umdeutung - gültigen Klage geführt habe. Die im vorliegenden Falle erteilte Belehrung sei daher voll wirksam gewesen.

Die beantragte Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist habe das Landgericht mit Recht abgelehnt.

Sowohl die angebliche Erkrankung der Klägerin vor Erhalt des Bescheides als auch das behauptete Nichtlesen - und Nichtverstehen - seien für die Fristversäumnis nicht ursächlich gewesen. Denn spätestens am 27. Oktober 1960, dem Tage der Aufgabe des Protesttelegramms, sei die Klägerin über den Inhalt des Bescheides unterrichtet und sich auch

darüber klar gewesen, daß eine Klage gegen den Bescheid bis zum 1. bzw. 2. November 1960 habe erhoben werden müssen. Sie habe hiermit eine Person ihres Vertrauens beauftragt, sei jedoch auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangt, weil es ihrem Bekannten angeblich nicht möglich gewesen sei, sich seines Auftrages fristgemäß zu entledigen. Es sei jedoch mangels gegenteiliger Substantiierung seitens der Klägerin nicht auszuschließen, daß diese Säumnis von jenem verschuldet worden sei, zumal er von der Auftragserteilung bis zum Fristablauf nicht weniger als sechs Tage Zeit gehabt habe. Für dieses Verschulden ihres Vertreters habe die Klägerin einzustehen. Gehe man von ihrem Vortrag aus, so sei der angebliche Bekannte, da sie ihn mit der Bestellung "eines" Kölner Rechtsanwalts beauftragt habe, als ihr Vertreter - und nicht nur als ihr Bote - anzusehen; denn das Aussuchen eines Anwalts setze eine selbständige EntschlieÙung voraus. Der "Bekannte" gelte aber auch dann als ihr Vertreter, wenn er als Nichtanwalt den Verkehr der Partei mit dem von der Partei schon bezeichneten Anwalt vermittelt habe. Die Annahme, daß dies hier der Fall gewesen sei, folge daraus, daß jener im Besitze eines Vollmachtsformulars des Rechtsanwalts Dr. H. [REDACTED], welcher die Klage eingereicht habe, gewesen sein müsse. Denn die Klägerin habe diesen Vordruck schon am 29. Oktober 1960 unterschrieben. Da Dr. H. [REDACTED] den Auftrag jedoch erst am 3. November 1960 erhalten habe, könne die Klägerin das Formblatt nur von jenem - auf derartige Geschäfte also eingestellten - Zwischenmann erhalten haben. Daß die Klägerin durch ihre Krankheit nicht mehr in der Lage gewesen sein möge, ihren Vertreter hinsichtlich der fristgerechten Erledigung des Auftrages zu überwachen, sei in diesem Zusammenhange ohne rechtliche Bedeutung.

II.

Die Revision ist der Auffassung, die Rechtsmittelbelehrung in dem angefochtenen Bescheid sei fehlerhaft gewesen, da sie den Zusatz enthalten habe, die Klage könne auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts erhoben werden. Infolgedessen habe durch die Zustellung des Bescheides am 1. August 1960 die Klagefrist nicht zu laufen begonnen.

Aber auch, wenn das der Fall gewesen wäre, hätte die Niedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müssen. Das Oberlandesgericht habe selbst festgestellt, daß die Klägerin schon am 29. Oktober 1960 eine Vollmacht für den Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] unterschrieben habe und daß die Mittelsperson im Besitz dieser Vollmacht gewesen sein müsse. Danach habe die Mittelsperson eine selbständige Entschliebung hinsichtlich des zu beauftragenden Anwalts also nicht zu treffen gehabt. Im Berufungsurteil fehle eine Feststellung darüber, daß die Mittelsperson wie ein Verkehrsanwalt als Vertreter für die Klägerin tätig gewesen sei. Es sei behauptet worden, daß die Mittelsperson nur habe Überbringen sollen.

III.

Diese Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben.

1. Das Oberlandesgericht hat im Ergebnis mit Recht die Klageerhebung als verspätet angesehen.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 8. November 1957 - IV ZR 190/57 -, LM Nr. 6 zu § 210 BEG 1956 = RZW 1958, 117 Nr. 37) wird die Klagefrist des § 210 BEG

durch die Zustellung eines den geltend gemachten Anspruch ablehnenden Bescheides nicht in Lauf gesetzt, wenn dieser Bescheid eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthält. Wie vom Senat weiter ausgesprochen (Urteil vom 3. Mai 1961 - IV ZR 247/60 -, LM Nr. 22 zu § 210 BEG 1956 = RzW 1961, 416 Nr. 48), kann in Entschädigungssachen die Klage nicht durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts erhoben werden. Die Klagfrist wird jedoch durch die Zustellung des Bescheides der Entschädigungsbehörde auch dann in Lauf gesetzt, wenn die diesem Bescheid beigefügte, im übrigen dem Gesetz genügende Rechtsmittelbelehrung untunlich den Hinweis enthält, die Klage könne auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des für die Klage zuständigen Landgerichts erklärt werden (Beschluss des Senats vom 4. Juli 1962 - IV ZB 192/62 -, RzW 1962, 521 Nr. 31). Der Senat hat hier die Auffassung vertreten, der der Belehrung anhaftende Mangel sei nicht so erheblich gewesen, daß deswegen die Klagfrist nicht habe zu laufen beginnen können.

Die Belehrung unterrichtete, wie vom Senat (aaO S. 521) im einzelnen dargelegt, - dort wie hier - darüber, wie ordnungsgemäß durch Einreichung einer Klage bei dem Landgericht die Ansprüche fristgerecht geltend gemacht werden konnten. Es war praktisch bedeutungslos, daß darüber hinaus zu Unrecht in der Belehrung die Möglichkeit erwähnt wurde, die Klage könne auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden. Nur die am Sitz des zuständigen Gerichts wohnenden Verfolgten könnten durch die falsche Belehrung veranlaßt werden, die Klage in unzulässiger Form zu erheben. In diesem Falle wäre bei Unterzeichnung des - dann dem § 253 ZPO entsprechenden - Protokolls durch den Verfolgten die Klagfrist gleichfalls gewahrt. Für die überwiegende Zahl der nicht am Sitz des zuständigen Gerichts

wohnenden Verfolgten kommt eine Klageerhebung zu Protokoll der Geschäftsstelle ohnehin nicht in Betracht. Der Fehler der Belehrung, der nur darin besteht, daß eine rechtlich nicht gegebene, praktisch kaum bedeutsame Form für die Klageerhebung angeführt wird, ist nicht so schwerwiegend, daß ein hiermit versehener Bescheid die Klagefrist nicht in Lauf setzen könnte. Gegebenenfalls könnte auf Antrag durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geholfen werden.

2. Das Oberlandesgericht hat, im Gegensatz zur Auffassung der Revision, mit Recht gegen die Versäumung der Klagefrist durch die Klägerin eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt, da, wie im Berufungsurteil zutreffend ausgeführt, die Klägerin gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 232 Abs. 2 ZPO für das Verschulden ihres Vertreters einzustehen hat.

Es ist unrichtig, wenn die Revision anführt, die Klägerin habe behauptet, die Mittelsperson habe nur "überbringen" sollen; eine solche Behauptung hat die Klägerin niemals aufgestellt. Ihr Vortrag ist vielmehr, wie auch im Berufungsurteil festgestellt, dahin gegangen, sie habe ihren Bekannten mit der Bestellung eines Kölner Rechtsanwalts beauftragt. Bei Unterstellung dieses Vortrages der Klägerin unterliegt es keinem Rechtsirrtum, wenn das Oberlandesgericht in der Auswahl eines Anwalts und der damit verbundenen Entschließung die Tätigkeit eines Vertreters erblickt hat. Diese Unterstellung ist jedoch, wie die Revision an sich mit Recht hervorhebt, gar nicht die Grundlage der Entscheidung des Oberlandesgerichts. Die Revision nimmt zu Unrecht an, im Berufungsurteil fehle eine Feststellung darüber, daß die Mittelsperson wie ein Verkehrsanwalt als Vertreter für die Klägerin tätig gewesen sei. Im Gegenteil hat das Oberlandesgericht angenommen, die Mittelsperson habe als Nichtanwalt den Verkehr der

12

Klägerin als Partei mit dem von dieser schon bezeichneten Anwalt vermittelt, und diese Annahme in seiner Begründung im einzelnen erläutert. Von dieser - ohne Rechtsirrtum getroffenen und insoweit von der Revision auch nicht angegriffenen - Feststellung aus konnte das Oberlandesgericht aber ebenfalls zu der Rechtsauffassung kommen, die Mittelsperson sei als Vertreter für die Klägerin tätig geworden. Denn "Vertreter" im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO sind Bevollmächtigte jeder Art, auch Verkehrsbevollmächtigte, d. h. Bevollmächtigte - Anwälte wie auch Nichtanwälte -, die mit dem Verkehr zwischen der Partei und dem Prozeßbevollmächtigten betraut sind (vgl. RGZ 115, 71; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, 18. Aufl., § 232 ZPO, Anm. II 1 b, S. 1; Baumbach/Lauterbach, 26. Aufl. § 232 ZPO, Anm. 2, S. 377; Wieczorek, § 232 ZPO, Anm. B I c, S. 1238). Für das Verschulden dieses ihres Vertreters hat die Klägerin einzustehen. Man könnte erwägen, ob dieser Grundsatz einzuschränken wäre, wenn die Klägerin behauptet hätte, sie sei infolge ihrer Krankheit gezwungen gewesen, gerade diese Mittelsperson mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung. Denn ein solcher Sachverhalt ist von der Klägerin nicht behauptet worden.

IV.

Da nach alledem die Klagefrist versäumt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren ist, ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr. Loewenheim